

Geltendes Recht	Änderungen
<p>2. Abschnitt: Jagdberechtigung</p>	<p>2. Abschnitt: Jagdberechtigung</p> <p>Artikel 1a Grundsatz ¹ Wer sich aktiv an der Jagd beteiligt, benötigt eine Jagdberechtigung.</p> <p>² Wer sich im Jagdlehrgang befindet, darf als Treiberin oder Treiber eingesetzt werden.</p>
<p>Artikel 2 Voraussetzungen</p> <p>Im Kanton Uri ist zur Jagd berechtigt, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schweizerbürger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnt; b) das 20. Altersjahr erfüllt hat oder im gleichen Jahr erfüllen wird und handlungsfähig ist; c) einen gültigen Jagdfähigkeitsausweis des Kantons Uri oder eines Gegenrechtskantons besitzt; d) ... e) eine den Vorschriften des Bundesrechts genügende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat; f) keinen Ausschlussgrund erfüllt; g) den erforderlichen Schiessnachweis erbringt. 	<p>Artikel 2 Voraussetzungen</p> <p>Im Kanton Uri ist zur Jagd berechtigt, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist oder als ausländische Staatsbürgerin oder ausländischer Staatsbürger seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnt; b) das 19. Altersjahr erfüllt hat oder im gleichen Jahr erfüllen wird und urteilsfähig ist; c) einen gültigen Jagdfähigkeitsausweis des Kantons Uri oder eines Gegenrechtskantons besitzt; d) ... e) eine den Vorschriften des Bundesrechts genügende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat; f) keinen Ausschlussgrund erfüllt; g) den erforderlichen Schiessnachweis erbringt.
<p>Artikel 3 Ausschlussgründe</p> <p>Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist:</p> <p>1. solange der Ausschlussgrund besteht, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wegen körperlicher oder geistiger Behinderung für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bietet; 	<p>Artikel 3 Ausschlussgründe</p> <p>Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist:</p> <p>1. solange der Ausschlussgrund besteht, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wegen körperlicher oder geistiger Behinderung Beeinträchtigung für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bietet;

<p>b) im Straf- oder im stationären Massnahmenvollzug steht oder daraus bedingt entlassen wurde;</p> <p>c) im Kanton Uri eine Jagdrechtsverletzung begangen hat und die darauf gestützten fälligen Bussen, Kosten, Gebühren, Entschädigungen und dergleichen nicht bezahlt hat.</p>	<p>b) im Straf- oder im stationären Massnahmenvollzug steht oder daraus bedingt entlassen wurde;</p> <p>c) im Kanton Uri eine Jagdrechtsverletzung begangen hat und die darauf gestützten fälligen Bussen, Kosten, Gebühren, Entschädigungen und dergleichen nicht bezahlt hat;</p> <p>d) aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen darf oder dessen Waffen beschlagnahmt worden sind.</p>
<p>2. für fünf Jahre, wer wegen vorsätzlicher Tierquälerei zu einer Haftstrafe oder Busse von mindestens Fr. 1 000.— verurteilt worden ist.</p>	<p>2. für fünf Jahre, wer wegen vorsätzlicher Tierquälerei zu einer Haftstrafe oder Busse von mindestens Fr. 1 000.— Freiheitsstrafe von mindestens vier Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 120 Tagessätzen verurteilt worden ist.</p>
<p>3. für drei Jahre, wer</p> <p>a) wegen eines Jagdvergehens oder einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Busse von mindestens Fr. 1 000.— Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten, einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder einer Busse von mindestens Fr. 10'000.-- Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Handelt es sich dabei um eine wiederholte Verurteilung innert fünf Jahren, gilt dieser Ausschlussgrund bereits bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Monat, einer Geldstrafe von mindestens 30 Tagessätzen oder einer Busse von mindestens Fr. 400.—;</p> <p>b) wegen vorsätzlicher Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen Busse von mindestens Fr. 500.— verurteilt worden ist;</p> <p>c) wegen fahrlässiger Tierquälerei zu einer Geldstrafe von mindestens 40 Tagessätzen verurteilt worden ist.</p>	<p>3. für drei Jahre, wer</p> <p>a) wegen vorsätzlicher Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist;</p> <p>b) wegen fahrlässiger Tierquälerei zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist;</p> <p>c) wegen eines Jagdvergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder einer Busse von mindestens Fr. 10 000.-- verurteilt worden ist. Handelt es sich um eine wiederholte Verurteilung innert fünf Jahren, gilt dieser Ausschlussgrund bereits bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat, einer Geldstrafe von mindestens 30 Tagessätzen oder einer Busse von mindestens Fr. 3 000.--;</p> <p>d) wegen einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Busse von mindestens Fr. 10 000.-- verurteilt worden ist. Handelt es sich um eine wiederholte Verurteilung innert fünf Jahren, gilt dieser Ausschlussgrund bereits bei einer Verurteilung zu einer Busse von mindestens Fr. 3 000.-.</p>

<p>4. für ein Jahr, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wegen eines Jagdvergehens oder einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einer Busse von mindestens Fr. 500.— verurteilt worden ist; b) die Abschusskarte innert gesetzter Frist und trotz schriftlicher Mahnung nicht abgegeben hat; c) wegen Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe Busse von mindestens Fr. 250.— verurteilt worden ist. 	<p>4. für ein Jahr, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wegen Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt worden ist; b) wegen eines Jagdvergehens zu einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einer Busse von mindestens Fr. 1 000.-- verurteilt worden ist; c) wegen einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Busse von mindestens Fr. 1 000.-- verurteilt worden ist; d) die Abschusskarte innert gesetzter Frist und trotz schriftlicher Mahnung nicht abgegeben hat.
<p>Artikel 5 Schiesspflicht und Waffenkontrolle</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, jährlich die auf der Jagd geführten Waffen einzuschiessen. ² Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Waffenkontrolle und das Einschossen der Jagdwaffen. 	<p>Artikel 5 Treffsicherheitsnachweis</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, jährlich die auf der Jagd geführten Waffen einzuschiessen den Treffsicherheitsnachweis zu erbringen. ² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem Reglement.
	<p>Artikel 5a Waffenkontrolle</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Für die Jagd im Kanton Uri dürfen nur jagdtaugliche Waffen verwendet werden. Es besteht eine Waffenkontrollpflicht. ² Der Regierungsrat bezeichnet die Waffenkontrollstelle. Er regelt die Waffenkontrolle und das Verfahren in einem Reglement.
<p>Artikel 7 Patentarten</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Es werden Patente ausgestellt für die Hochwildjagd, die Niederwildjagd, die Passjagd zur Nachtzeit, und die Wasserwildjagd. ² Dabei berechtigt das Patent für: <ol style="list-style-type: none"> a) die Hochwildjagd zur Jagd auf Rothirsche, Gämsen, Murmeltiere und Füchse, Dachse und Wildschweine; b) die Niederwildjagd zur Jagd auf Rehe, Schneehasen, Füchse, Dachse, Steinmarder, verwilderte Hauskatzen, Schneehühner, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher und Wildschweine; 	<p>Artikel 7 Patentarten</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Es werden Patente ausgestellt für die Hochwildjagd, die Niederwildjagd, die Passjagd zur Nachtzeit, und die Wasserwildjagd und die Hegejagd auf Steinwild. ² Dabei berechtigt das Patent für: <ol style="list-style-type: none"> a) die Hochwildjagd zur Jagd auf Rothirsche, Gämsen (optional), Murmeltiere und Füchse, Dachse und Wildschweine; b) die Niederwildjagd zur Jagd auf Rehe, Schneehasen, Füchse, Dachse, Steinmarder, verwilderte Hauskatzen, Schneehühner, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher und Wildschweine;

<p>c) die Passjagd zur Jagd während der Nacht von vom zuständigen Amt anerkannten Bauten aus auf Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder sowie verwilderte Hauskatzen;</p> <p>d) die Wasserwildjagd zur Jagd auf Stockenten, Reiherenten, Blässhühner und Kormorane.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann ein Gästepatent einführen. Er regelt das Nähere im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)</p>	<p>c) die Passjagd zur Jagd während der Nacht von vom zuständigen Amt anerkannten Bauten aus auf Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder sowie verwilderte Hauskatzen;</p> <p>d) die Wasserwildjagd zur Jagd auf Stockenten, Reiherenten, Blässhühner und Kormorane;</p> <p>e) die Hegejagd auf Steinwild zur Jagd auf Steinwild.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann ein Gästepatent einführen. Er regelt das Nähere in den Jagdbetriebsvorschriften.</p>																		
<p>Artikel 9 Patentgebühren a) Ansätze</p> <p>¹ Die Patentgebühr beträgt:</p> <p>a) für die allgemeine Jagd (Hoch- und Niederwild):</p> <table border="0"> <tr> <td>1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen</td> <td>Fr.</td> <td>595.—</td> </tr> <tr> <td>2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben</td> <td>Fr.</td> <td>1 090.—</td> </tr> <tr> <td>3. für andere Schweizerbürger</td> <td>Fr.</td> <td>2 595.—</td> </tr> </table>	1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen	Fr.	595.—	2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	1 090.—	3. für andere Schweizerbürger	Fr.	2 595.—	<p>Artikel 9 Patentgebühren a) Ansätze</p> <p>¹ Die Patentgebühr beträgt:</p> <p>a) für die allgemeine Jagd (Hochwild mit Gämse und Niederwild):</p> <table border="0"> <tr> <td>1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri</td> <td>Fr.</td> <td>650.—</td> </tr> <tr> <td>2. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben</td> <td>Fr.</td> <td>1 180.—</td> </tr> <tr> <td>3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger</td> <td>Fr.</td> <td>2 810.—</td> </tr> </table>	1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	650.—	2. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	1 180.—	3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	Fr.	2 810.—
1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen	Fr.	595.—																	
2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	1 090.—																	
3. für andere Schweizerbürger	Fr.	2 595.—																	
1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	650.—																	
2. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	1 180.—																	
3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	Fr.	2 810.—																	
	<p>b) für die allgemeine Jagd (Hochwild ohne Gämse und Niederwild):</p> <table border="0"> <tr> <td>1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri</td> <td>Fr.</td> <td>500.—</td> </tr> <tr> <td>2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben</td> <td>Fr.</td> <td>880.—</td> </tr> <tr> <td>3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger</td> <td>Fr.</td> <td>2 510.—</td> </tr> </table>	1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	500.—	2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	880.—	3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	Fr.	2 510.—									
1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	500.—																	
2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	880.—																	
3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	Fr.	2 510.—																	

<p>b) für die Hochwildjagd:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen Fr. 450.— 2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben Fr. 815.— 3. für andere Schweizerbürger Fr. 1 570.— 	<p>c) für die Hochwildjagd (mit Gämse):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri Fr. 490.— 2. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben Fr. 880.— 3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger Fr. 1 700.—
	<p>d) für die Hochwildjagd (ohne Gämse)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri Fr. 290.— 2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben Fr. 580.— 3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger Fr. 1 400.—
<p>c) für die Niederwildjagd:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen Fr. 295.— 2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben Fr. 540.— 3. für andere Schweizerbürger Fr. 1 545.— 	<p>e) für die Niederwildjagd:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri Fr. 320.— 2. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben Fr. 590.— 3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger Fr. 1 670.—

<p>d) für die Passjagd:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen Fr. 65.— 2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben Fr. 120.— 3. für andere Schweizerbürger Fr. 310.— 	<p>f) für die Passjagd:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri Fr. 70.— 2. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben Fr. 130.— 3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger Fr. 340.—
<p>e) für die Wasserwildjagd Fr. 110.—</p>	<p>g) für die Wasserwildjagd Fr. 120.—</p>
	<p>h) für die Hegejagd auf Steinwild Fr. 100.—</p>
<p>² Für jeden zur Jagd verwendeten Hund ist eine Gebühr von Fr. 100.— zu bezahlen. Gebührenfrei sind geprüfte Schweisshunde, die vom zuständigen Amt anerkannt werden.</p> <p>³ Steigt der Lebenskostenindex seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung um je zehn Punkte, kann der Regierungsrat alle Gebühren um den für den Teuerungsausgleich erforderlichen Betrag erhöhen.</p>	<p>² Für jeden zur Jagd verwendeten Hund ist eine Gebühr von Fr. 100.— 110.— zu bezahlen. Gebührenfrei sind geprüfte Schweisshunde, die vom zuständigen Amt anerkannt werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Patentgebühren anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten der letzten Revision dieser Verordnung um mindestens 10 Prozent gestiegen ist.</p>
<p>Artikel 11 Abschuss- und Verwaltungsgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Neben der Patentgebühr hat der Jäger Abschuss- und Verwaltungsgebühren zu bezahlen. ² Die Höhe der Abschussgebühr richtet sich nach dem wirtschaftlichen Wert des erlegten Tieres, jene der Verwaltungsgebühr nach den Grundsätzen der Gebührenverordnung. ³ In diesem Rahmen legt der Regierungsrat die Abschuss- und Verwaltungsgebühren fest. 	<p>Artikel 11 Abschuss- und Verwaltungsgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Neben der Patentgebühr hat der Jäger Abschuss- und Verwaltungsgebühren zu bezahlen. ² Die Höhe der Abschussgebühr richtet sich nach den jagdlichen Zielsetzungen und dem wirtschaftlichen Wert des erlegten Tieres, jene der Verwaltungsgebühr nach den Grundsätzen der Gebührenverordnung. ³ In diesem Rahmen legt der Regierungsrat die Abschuss- und Verwaltungsgebühren fest.

<p>Artikel 13</p> <p>¹ Ziel der Jagdplanung ist es, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich zusammengesetzte Wildbestände zu erhalten. Alle Massnahmen der Jagdbehörden sind darauf auszurichten.</p> <p>² Die zuständige Direktion hat die Wildbestände aufzunehmen, ihre Entwicklung und ihren Gesundheitszustand zu überwachen und ihre Einwirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen, Wald, Weiden und andere Tierarten zu erfassen.</p> <p>³ Gestützt auf diese Erhebungen erstellt die zuständige Direktion Abschusspläne.</p>	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Ziel der Jagdplanung ist es, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich zusammengesetzte Wildbestände zu erhalten. Alle Massnahmen der Jagdbehörden sind darauf auszurichten.</p> <p>² Die zuständige Direktion hat die Wildbestände aufzunehmen, ihre Entwicklung und ihren Gesundheitszustand zu überwachen und ihre Einwirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen, Wald, Weiden und andere Tierarten zu erfassen.</p> <p>³ Gestützt auf diese Erhebungen erstellt die zuständige Direktion regionale Abschusspläne. Sie kann für einzelne Regionen unterschiedliche Abschusszahlen festlegen.</p> <p>⁴ Die Regulierung des Wilds geschieht nach wildbiologischen Zielsetzungen.</p>
<p>Artikel 15 Ausweispflicht</p> <p>Der Jäger hat das Jagdpatent, den Waffenkontrollschein und die Abschusskarte während der Jagd immer auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.</p>	<p>Artikel 15 Ausweispflicht</p> <p>Die Jägerin oder der Jäger hat das Jagdpatent, den Waffenkontrollschein und die Abschusskarte während der Jagd immer auf sich zu tragen mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p>Artikel 15a Vorweispflicht</p> <p>¹ Wer irrtümlich ein Tier erlegt hat, muss die Jagd sofort unterbrechen und das erlegte Tier dem Wildhüter oder dem Jagdaufseher vorweisen.</p> <p>² Er hat dem Kanton eine Abschussgebühr für das erlegte Tier zu entrichten. Deren Höhe und das Verfahren bestimmt der Regierungsrat im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften). Das Tier verbleibt dem Schützen.</p>	<p>Artikel 15a Vorweispflicht</p> <p>¹ Wer irrtümlich ein Tier erlegt hat, muss die Jagd sofort unterbrechen und das erlegte Tier der Wildhut vorweisen.</p> <p>² Sie oder er hat dem Kanton eine Abschussgebühr für das erlegte Tier zu entrichten. Deren Höhe und das Verfahren bestimmt der Regierungsrat in den Jagdbetriebsvorschriften. Das Tier verbleibt der Schützin oder dem Schützen. Die Trophäe wird konfisziert.</p>

<p>Artikel 17 Benützung von Strassen und Seilbahnen</p> <p>1 Motorfahrzeuge dürfen am Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nur auf öffentlichen, jedermann zugänglichen Strassen benützt und abgestellt werden. Vorbehalten bleiben weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften) anordnet.</p> <p>2 Privatrechtliche Abmachungen und Bewilligungen zur Benützung von Strassen und Fahrwegen mit Fahrverbot gelten für den Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nicht. Vorbehalten bleiben die Benützung nicht öffentlicher Strassen mit dem Motorfahrzeug gemäss Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 3 sowie weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften) anordnet.</p> <p>3 Der Regierungsrat bestimmt in den Jagdbetriebsvorschriften, welche Seilbahnen für die Zufahrt ins Jagdgebiet nicht benützt werden dürfen.</p> <p>4 Der Regierungsrat kann in den Jagdbetriebsvorschriften Ausnahmen vorsehen, insbesondere für den Abtransport der Jagdbeute.</p>	<p>Artikel 17 Benützung von Strassen und Seilbahnen</p> <p>1 Motorfahrzeuge dürfen am Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nur auf öffentlichen, jedermann zugänglichen Strassen benützt und abgestellt werden. Vorbehalten bleiben weitergehende zeitliche Ausnahmen oder die Präzisierung der Fahrzeugart, die der Regierungsrat in den Jagdbetriebsvorschriften anordnet.</p> <p>2 Auf der Hoch- und Niederwildjagd gelten privatrechtliche Abmachungen und Bewilligungen zur Benützung von Strassen und Fahrwegen mit Fahrverbot für den Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nicht. Vorbehalten bleiben die Benützung nicht öffentlicher Strassen mit dem Motorfahrzeug gemäss Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 3 sowie weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat in den Jagdbetriebsvorschriften anordnet.</p> <p>3 Der Regierungsrat bestimmt in den Jagdbetriebsvorschriften, welche Seilbahnen für die Zufahrt ins Jagdgebiet nicht benützt werden dürfen.</p> <p>4 Der Regierungsrat kann in den Jagdbetriebsvorschriften Ausnahmen vorsehen, insbesondere für den Abtransport der Jagdbeute.</p>																											
<p>Artikel 18 Jagdzeiten</p> <p>1 Die zuständige Direktion legt die Jagdzeiten fest. Sie beachtet dabei die bundesrechtlich vorgesehenen Schonzeiten und berücksichtigt die Paarungszeit.</p> <p>2 Im Rahmen von Absatz 1 sind die Jagdzeiten in folgenden Zeiträumen anzusetzen:</p> <table data-bbox="241 1153 974 1268"> <tr> <td>a)</td> <td>Hochwildjagd</td> <td>1. September bis 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Niederwildjagd</td> <td>1. Oktober bis 30. November</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Passjagd</td> <td>1. Oktober bis Ende Februar</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>Wasserwildjagd</td> <td>1. Oktober bis 31. Dezember</td> </tr> </table> <p>3 Im Rahmen des Bundesrechts kann die zuständige Direktion die Jagdzeiten nach Absatz 2 verlängern oder vorübergehend verkürzen.</p>	a)	Hochwildjagd	1. September bis 31. Dezember	b)	Niederwildjagd	1. Oktober bis 30. November	c)	Passjagd	1. Oktober bis Ende Februar	d)	Wasserwildjagd	1. Oktober bis 31. Dezember	<p>Artikel 18 Jagdzeiten</p> <p>1 Die zuständige Direktion legt die Jagdzeiten fest. Sie beachtet dabei die bundesrechtlich vorgesehenen Schonzeiten und berücksichtigt die Paarungszeit.</p> <p>2 Im Rahmen von Absatz 1 sind die Jagdzeiten in folgenden Zeiträumen anzusetzen:</p> <table data-bbox="1169 1153 1960 1295"> <tr> <td>a)</td> <td>Hochwildjagd</td> <td>1. September bis 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Niederwildjagd</td> <td>1. Oktober bis 30. November</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Passjagd</td> <td>1. Oktober bis Ende Februar</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>Wasserwildjagd</td> <td>1. Oktober bis 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td>e)</td> <td>Hegejagd auf Steinwild</td> <td>1. August bis 30. November</td> </tr> </table> <p>3 Im Rahmen des Bundesrechts kann die zuständige Direktion die Jagdzeiten nach Absatz 2 verlängern oder vorübergehend verkürzen.</p>	a)	Hochwildjagd	1. September bis 31. Dezember	b)	Niederwildjagd	1. Oktober bis 30. November	c)	Passjagd	1. Oktober bis Ende Februar	d)	Wasserwildjagd	1. Oktober bis 31. Dezember	e)	Hegejagd auf Steinwild	1. August bis 30. November
a)	Hochwildjagd	1. September bis 31. Dezember																										
b)	Niederwildjagd	1. Oktober bis 30. November																										
c)	Passjagd	1. Oktober bis Ende Februar																										
d)	Wasserwildjagd	1. Oktober bis 31. Dezember																										
a)	Hochwildjagd	1. September bis 31. Dezember																										
b)	Niederwildjagd	1. Oktober bis 30. November																										
c)	Passjagd	1. Oktober bis Ende Februar																										
d)	Wasserwildjagd	1. Oktober bis 31. Dezember																										
e)	Hegejagd auf Steinwild	1. August bis 30. November																										

<p>Artikel 26 Hegemassnahmen</p> <p>1 Zum Schutze des Wildes und seiner Lebensräume sind Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und die Äsungsmöglichkeiten im Hinblick auf Notzeiten zu erweitern.</p> <p>2 Der Regierungsrat erlässt ein Hegereglement. Er regelt darin die Hegemassnahmen, die Hegetätigkeit sowie die Verwendung von Hegemitteln.</p>	<p>Artikel 26 Hegemassnahmen</p> <p>1 Zum Schutze des Wildes und seiner Lebensräume sind Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und die Äsungsmöglichkeiten im Hinblick auf Notzeiten zu erweitern.</p> <p>2 Der Regierungsrat erlässt ein Hegereglement. Er regelt darin die Hegemassnahmen, die Hegetätigkeit sowie die Verwendung von Hegemitteln.</p> <p>3 Schalenwildfütterungen sind grundsätzlich verboten. In ausserordentlichen Situationen für das Wild entscheidet das zuständige Amt über die Anordnung von Notmassnahmen.</p> <p>4 Schalenwildfütterungen und Salzlecken für jagdliche Zwecke sind verboten.</p> <p>5 Das Füttern und Anlocken von Grossraubtieren ist verboten.</p>
<p>Artikel 28 Schutz vor Störungen</p> <p>1 Das Wild ist - insbesondere in seinen empfindlichen Lebensräumen wie Ruhezeiten und Fortpflanzungsplätzen - vor Störungen zu schützen, welche sein Leben und Gedeihen beeinträchtigen.</p> <p>2 Alle Hunde, die nachweisbar während des Jahres dem Wild nachstellen und deren Besitzer einmal verwarnt worden sind, dürfen von Jagdaufsehern oder einem Beauftragten unschädlich gemacht werden, unter sofortiger Anzeige an das zuständige Amt.</p> <p>3 Der Regierungsrat scheidet Schutzzonen aus und erlässt weitere Schutzmassnahmen.</p>	<p>Artikel 28 Schutz vor Störungen</p> <p>1 Das Wild ist - insbesondere in seinen empfindlichen Lebensräumen wie Ruhezeiten und Fortpflanzungsplätzen - vor Störungen zu schützen, welche sein Leben und Gedeihen beeinträchtigen.</p> <p>2 Alle Hunde, die nachweisbar während des Jahres dem Wild nachstellen und deren Besitzerin oder Besitzer einmal verwarnt worden sind, dürfen von Jagdaufsehern der Wildhut oder einem Beauftragten einer beauftragten Person unschädlich gemacht werden, unter sofortiger Anzeige an das zuständige Amt.</p> <p>3 Vom 1. April bis am 31. Juli gilt im Wald und in Waldrandgebieten (Abstand von 50 m zum Wald) eine Leinenpflicht für Hunde. Von der Leinenpflicht ausgenommen sind Arbeitshunde.</p> <p>4 In ausserordentlichen Situationen für das Wild kann die zuständige Direktion für definierte Gebiete und Zeiträume eine Leinenpflicht für Hunde anordnen.</p> <p>5 Der Regierungsrat scheidet Schutzzonen aus und erlässt weitere</p>

<p>Artikel 29 Selbsthilfe</p> <p>1 Jeder Betroffene ist verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, um Wildschaden zu vermeiden.</p> <p>2 Zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen sind der Tierhalter, Grundeigentümer und Pächter berechtigt, folgendes Wild, das Schaden stiftet, zu beseitigen</p> <p>a) die vom Bundesrat im Rahmen der Selbsthilfemassnahmen freigegebenen Wildarten;</p> <p>b) nicht geschütztes Haarraubwild, das in Wohn- oder Gewerbegebäude oder in die unmittelbare Umgebung eindringt;</p> <p>c) nicht geschützte Vögel.</p> <p>3 Als Mittel für Selbsthilfemassnahmen sind die für die Jagd erlaubten Hilfsmittel zugelassen. Die in Buchstabe c genannten Vögel können zudem mit Luft- und Flobertgewehren beseitigt werden.</p>	<p>Schutzmassnahmen.</p> <p>Artikel 29 Selbsthilfe</p> <p>1 Jede und jeder Betroffene ist verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, um Wildschaden zu vermeiden.</p> <p>2 Zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen sind die Tierhalterin oder der Tierhalter, die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer sowie die Pächterin oder der Pächter ausserhalb der jeweiligen Schonzeit gemäss eidgenössischer Jagdgesetzgebung berechtigt, folgendes Wild, das Schaden stiftet, zu beseitigen</p> <p>a) die vom Bundesrat im Rahmen der Selbsthilfemassnahmen freigegebenen Wildarten;</p> <p>b) nicht geschütztes Haarraubwild, das in Wohn- oder Gewerbegebäude oder in die unmittelbare Umgebung eindringt;</p> <p>c) nicht geschützte Vögel.</p> <p>3 Als Mittel für Selbsthilfemassnahmen sind die für die Jagd erlaubten Hilfsmittel zugelassen. Die in Buchstabe c genannten Vögel können zudem mit Luft- und Flobertgewehren beseitigt werden.</p> <p>4 Wildtiere und Vögel, die im Rahmen der Selbsthilfe erlegt werden, müssen unverzüglich der Wildhut gemeldet werden.</p>
<p>Artikel 30 Verhütung</p> <p>1 Der Regierungsrat trifft geeignete Massnahmen, um Wildschaden möglichst zu verhüten.</p> <p>2 Er berücksichtigt dabei die mitbetroffenen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Anliegen der Landwirtschaft, der Waldpflege und des Naturschutzes.</p>	<p>Artikel 30 Verhütung</p> <p>1 Der Regierungsrat trifft geeignete Massnahmen, um Wildschaden möglichst zu verhüten.</p> <p>2 Er berücksichtigt dabei die mitbetroffenen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Anliegen der Landwirtschaft, der Waldpflege und des Naturschutzes.</p> <p>3 Die Förderung des Grossraubtierbestands ist verboten.</p> <p>4 Die zuständige Direktion trifft im Rahmen des Bundesrechts Massnahmen zur Regulierung des Grossraubtierbestandes.</p>

<p>Artikel 36 Regierungsrat</p> <p>² In Ausführung des Bundesrechts ist der Regierungsrat zuständig:</p> <p>m) zuzustimmen, dass früher einheimische Tierarten ausgesetzt werden (Artikel 8 Absatz 3 JSV);</p> <p>n) zuzustimmen, dass geschützte Tierarten ausgesetzt werden (Artikel 8 Absatz 4 JSV).</p>	<p>Artikel 36 Regierungsrat</p> <p>² In Ausführung des Bundesrechts ist der Regierungsrat zuständig:</p> <p>m) zuzustimmen, dass früher einheimische Tierarten ausgesetzt werden (Artikel 8 Absatz 1 JSV);</p> <p>n) zuzustimmen, dass geschützte Tierarten ausgesetzt werden (Artikel 8 Absatz 2 JSV).</p>
<p>Artikel 37 Jagdkommission</p> <p>¹ Die Jagdkommission besteht aus dem Vorsteher der zuständigen Direktion, aus jenem des zuständigen Amtes und aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten der Kommission und wählt die sieben Mitglieder. Davon sollen in der Regel zwei Mitglieder dem Urner Jägerverein sowie je ein Mitglied dem Jägerverein Ursern, den Wildschutzorganen, den Korporationen Uri oder Ursern, der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen angehören.</p> <p>³ Die Jagdkommission berät den Regierungsrat und nötigenfalls weitere Jagdorgane bei Fragen der Jagd.</p>	<p>Artikel 37 Jagdkommission</p> <p>¹ Die Jagdkommission besteht aus dem Vorsteher der zuständigen Direktion, aus jenem des zuständigen Amtes und aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission und wählt die sieben Mitglieder. Davon sollen in der Regel zwei Mitglieder dem Urner Jägerverein sowie je ein Mitglied dem Jägerverein Ursern, den Wildschutzorganen, den Korporationen Uri oder Ursern, der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen angehören.</p> <p>³ Die Jagdkommission berät den Regierungsrat und nötigenfalls weitere Jagdorgane bei Fragen der Jagd.</p>
<p>Artikel 38 Zuständige Direktion</p> <p>³ In Ausführung des Bundesrechts hat die zuständige Direktion:</p> <p>h) Massnahmen zu treffen, damit sich fremdländische Tiere nicht ausbreiten und vermehren (Artikel 8 Absatz 2 JSV)</p>	<p>Artikel 38 Zuständige Direktion</p> <p>³ In Ausführung des Bundesrechts hat die zuständige Direktion:</p> <p>h) Massnahmen zu treffen, damit sich fremdländische Tiere nicht ausbreiten und vermehren (Artikel 8bis Absatz 5 JSV);</p>

<p>Artikel 41 Jagdaufsichtsorgane und Anzeigepflicht</p> <p>1 Zur Ausübung der Jagdaufsicht sind verpflichtet:</p> <p>a) die Wildhüter;</p> <p>b) die Jagdaufseher;</p> <p>c) die Polizeiorgane;</p> <p>d) ...</p> <p>2 Sie haben festgestellte Verletzungen von Jagdvorschriften unverzüglich den Strafbehörden anzuzeigen.</p> <p>3 Zur Anzeige von Jagdvergehen und -übertretungen sind zudem verpflichtet:</p> <p>a) das Forstpersonal des zuständigen Amtes;</p> <p>b) die Gemeindeförster;</p> <p>c) die Fischereiaufseher;</p> <p>d) die Naturschutzaufseher;</p> <p>e) die Jagdberechtigten.</p>	<p>Artikel 41 Jagdaufsichtsorgane, und Anzeige- und Meldepflicht</p> <p>1 Zur Ausübung der Jagdaufsicht sind verpflichtet:</p> <p>a) die Wildhüterinnen und Wildhüter;</p> <p>b) die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher;</p> <p>c) die Polizeiorgane;</p> <p>d) ...</p> <p>2 Pflichtige Personen nach Absatz 1 haben festgestellte Verletzungen von Jagdvorschriften unverzüglich den Strafbehörden anzuzeigen.</p> <p>3 Zur Meldung von Verletzungen von Jagdvorschriften an das zuständige Amt sind zudem verpflichtet:</p> <p>a) Das Forstpersonal des zuständigen Amtes</p> <p>b) die Gemeindeförster; die Revierförsterinnen und Revierförster;</p> <p>c) die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher;</p> <p>d) die Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher.</p> <p>e) die Jagdberechtigten.</p>
<p>Artikel 43 Fallwild</p> <p>1 Fallwild gehört dem Kanton.</p> <p>2 Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild einem Wildhüter oder Jagdaufseher vorgewiesen hat.</p>	<p>Artikel 43 Fallwild</p> <p>1 Fallwild gehört dem Kanton.</p> <p>2 Über die Trophäe (Schalenwild) oder das Fallwild (Vögel, Kleinsäugetiere) kann die Finderin oder der Finder verfügen, wenn er das Fallwild unverzüglich einem Wildhüter oder Jagdaufseher der Wildhut oder Jagdaufsicht vorgewiesen hat.</p>
<p>Artikel 44 Übertretungen</p> <p>1 Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a) das Jagdpatent durch unwahre Angaben erschleicht (Artikel 8 Absatz 1);</p> <p>b) das Jagdpatent missbraucht (Artikel 8 Absatz 3);</p>	<p>Artikel 44 Übertretungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird.</p>

c) bei der Ausübung der Jagd sich nicht weidgerecht verhält (Artikel 14).

² Mit Busse bis zu Fr. 4000.– wird bestraft, wer:

- a) sich bei der Ausübung der Jagd nicht an das erteilte Patent hält (Art. 7);
- b) das Jagdpatent nicht mit sich führt (Art. 15);
- c) die Abschusskarte nicht mit sich führt (Art. 15);
- d) für die Jagd unerlaubterweise Strassen oder Seilbahnen benützt (Art. 17);
- e) die festgelegten Jagdzeiten missachtet (Art. 18);
- f) Schontage, Schonzeiten, Schongebiete oder örtliche Jagdverbote missachtet (Art. 19 bis 21);
- g) unerlaubte Waffen oder Munition verwendet (Art. 22);
- h) unerlaubterweise Hunde verwendet zur Jagd (Art. 23);
- i) die Regelung über die Abschusskontrolle und die Vorweisungspflicht missachtet (Art. 24);
- j) den Jagdbetriebsvorschriften zuwiderhandelt (Art. 25);
- k) angeordneten Hegemassnahmen zuwiderhandelt (Art. 26);
- l) mit falschen Angaben eine Wildschadenentschädigung erschleicht (Art. 31);
- m) die Strafanzeigespflicht verletzt (Art. 41);
- n) sich unberechtigterweise Fallwild aneignet (Art. 43);
- o) Wild stört (Art. 28);
- p) nach dem irrtümlichen Abschuss eines Tieres die Jagd nicht sofort unterbricht und das erlegte Tier unverzüglich dem Wildhüter oder dem Jagdaufseher vorweist;
- q) die Jagdwaffe ausserhalb des vorgegebenen Zeitraums und ausserhalb öffentlicher Schiessanlagen auf einem Schiessplatz einschiesst, der vom zuständigen Amt² nicht bewilligt worden ist.

³ Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse bis Fr. 2000.—.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Soweit das Bundesrecht oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

<p>4 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>5 ...</p> <p>6 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.</p> <p>7 Verurteilungen wegen Jagdvergehen und -übertretungen sind der Patentausgabestelle mitzuteilen.</p>	
<p>Artikel 44a</p>	<p>Artikel 44a Mitteilung</p> <p>Verurteilungen wegen Jagdvergehen und -übertretungen sind der Patentausgabestelle mitzuteilen.</p>
<p>Artikel 46</p> <p>¹ Die zuständige Direktion verweigert oder entzieht das Jagdpatent, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung.</p>	<p>Artikel 46</p> <p>¹ Die zuständige Direktion verweigert oder entzieht das Jagdpatent, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.</p>